



Exchange Regulation

**MITTEILUNG NR. 3/2012  
VOM 28. SEPTEMBER 2012**

***Schwerpunkte für die Jahresabschlüsse 2012 und die Abschlüsse des  
Geschäftsjahres 2013***

***Feststellungen zu den Abschlüssen des Geschäftsjahres 2011***

***Anpassung der Publikationspraxis***

**I. SCHWERPUNKTE FÜR DIE JAHRESABSCHLÜSSE 2012 UND DIE ABSCHLÜSSE DES  
GESCHÄFTSJAHRES 2013**

SIX Exchange Regulation beabsichtigt, bei der Durchsicht der Jahresabschlüsse 2012 sowie der Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2013 schwerpunktmässig die Einhaltung der folgenden IFRS-Bestimmungen zu überprüfen (dies gilt sinngemäss auch für Anwender von US GAAP und Swiss GAAP FER). Die Schwerpunkte für die Abschlüsse des Geschäftsjahres 2014 werden abweichend zur bisherigen Praxis von SIX Exchange Regulation bereits per Ende März 2014 veröffentlicht werden.

1. Kritische Durchsicht der vorgenommenen Offenlegungen bezüglich Relevanz, Verständlichkeit und Aktualität. Dabei wird insbesondere kritisch hinterfragt werden, ob in den Anhangangaben keine allgemeingültigen Umschreibungen sowie keine unwesentlichen Sachverhalte dargestellt worden sind. Ferner werden die Offenlegungen auf eine sachlogische Struktur und thematische Bündelung hin durchgesehen. Für weitere Erläuterungen verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Randziffern 5, 6, 12 und 13 des IFRS-Rundschreibens.
2. Angemessenheit der Bemessung der Umsatzerlöse nach IAS 18 sowie der entsprechenden Darstellung in der Gesamtergebnisrechnung. Zudem wird ein besonderes Augenmerk auf den sachgemässen Ausweis von zusätzlichen Zeilen und Zwischensummen nach IAS 1 in der Gesamtergebnisrechnung gerichtet. Es wird in diesem Zusammenhang auch nachdrücklich auf die aktuellen Feststellungen zu diesen Punkten in den Randziffern 10, 26 sowie 27 des IFRS-Rundschreibens aufmerksam gemacht.
3. Korrekte Bestimmung des Konsolidierungskreises bezüglich Zweckgesellschaften («Special Purpose Entities») nach IFRS 10 sowie die Unterscheidung zwischen «Gemeinschaftlichen Tätigkeiten» («Joint Operations») und «Gemeinschaftsunternehmen» («Joint Ventures») nach IFRS 11 bei erstmaliger Anwendung dieser Standards. Für die Jahresabschlüsse 2012 wird zudem überprüft, ob die in Randziffer 21 des IFRS-Rundschreibens beschriebenen Offenlegungen zu den erwarteten Auswirkungen genügend detailliert sind.

4. Angemessenheit der Aggregation der Rückstellungsgruppen sowie des Detaillierungsgrads der in Randziffern 44 bis 47 des IFRS-Rundschreibens erwähnten Offenlegungen je Rückstellungsgruppe. Der Fokus der Durchsetzungstätigkeit erstreckt sich dabei auf eine klare Abgrenzung zu den Offenlegungen für Eventualverbindlichkeiten. Weiter wird im gegebenen Fall auch die Inanspruchnahme von den in IAS 37 erwähnten Ausnahmeregelungen im Detail hinterfragt.

## II. FESTSTELLUNGEN ZU DEN ABSCHLÜSSEN DES GESCHÄFTSJAHRES 2011

Das IFRS-Rundschreiben enthält einen Überblick über die von SIX Exchange Regulation in Comment Letters, Einigungen und Sanktionen behandelten Beanstandungen und wurde um die Feststellungen aus den IFRS-Halbjahres- und Jahresabschlüssen 2011 aktualisiert ([http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/circulars\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/circulars_de.html)). Dabei wird insbesondere auf die Feststellungen zur Darstellung des Abschlusses, der Umsatzerlöse, der Rückstellungen und der Finanzinstrumente hingewiesen.

Im Rahmen von Vorabklärungen geht SIX Exchange Regulation davon aus, dass der Emittent die im Rundschreiben vorgenommene Hilfestellung zu den IFRS-Problemgebieten kennt. Es empfiehlt sich daher, das Rundschreiben insbesondere bezüglich der gemachten Ergänzungen im Detail zu studieren und notwendige Anpassungen umgehend vorzunehmen. Möchte der Emittent dabei zur Behandlung eines bestimmten Sachverhalts vorgängig die Meinung von SIX Exchange Regulation einholen, so ist eine solche Pre-Clearance unter Einhaltung der auf [http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/financial\\_reporting/faqs/enforcement\\_de.html#5](http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/financial_reporting/faqs/enforcement_de.html#5) erwähnten Bedingungen möglich.

## III. ANPASSUNG DER PUBLIKATIONSPRAXIS

Der Ausschuss für Emittentenregulierung von SIX Swiss Exchange hat beschlossen, die Richtlinie betr. Rechnungslegung ([http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/directives/financial\\_reporting\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/directives/financial_reporting_de.html)) per 1. Oktober 2012 anzupassen und neu die Öffentlichkeit jeweils nach dem Versand eines Sanktionsbescheids an den Emittenten oder eines Sanktionsantrags an die Sanktionskommission über den Sachverhalt zu informieren. Damit wird die Kommunikation über Verfahren zur Rechnungslegung weiter an die gängige Praxis in den Bereichen Ad hoc-Publizität, Corporate Governance, Management-Transaktionen und Meldepflichten angeglichen.

Die Mitteilungen von SIX Exchange Regulation sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six\\_exchange\\_regulation\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six_exchange_regulation_de.html)

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six\\_exchange\\_regulation\\_fr.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six_exchange_regulation_fr.html)

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six\\_exchange\\_regulation\\_en.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six_exchange_regulation_en.html)

